

RS OGH 2008/2/15 8Bs38/08g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.2008

Norm

GebAG §52

Rechtssatz

§ 52 GebAG ist im Ermittlungsverfahren auch bei anderen Beweisaufnahmen anwendbar; dies trifft jedenfalls auf solche Ermittlungsmaßnahmen zu, bei denen das Gericht nicht mitwirkte. Die Staatsanwaltschaft hat kein Wahlrecht, ob sie bei unstrittigen Ansprüchen das Gericht anruft oder selbst Auszahlung anordnet.

Entscheidungstexte

- 8 Bs 38/08g

Entscheidungstext OLG Linz 15.02.2008 8 Bs 38/08g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2008:RL0000080

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at